

KUNDMACHUNG

über Verfügungen des Gemeindegewahlleiters vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52, Abs.3 der Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):*

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone.:	
		Grundstück, der davor befindliche Gehsteig, sowie das Gebäude auf welchem sich das Wahllokal befindet.	
WAHLSPRENGEL:	Barriere-frei:	WAHLLOKAL:	WAHLZEIT:
1, 3, 4 und 5		VS Anton Bruckner-Gasse Anton Bruckner-Gasse 6	7.00 - 16.00 Uhr
6, 7, 8, 9 und 10		MS Hermannstraße Hermannstraße 11	7.00 - 16.00 Uhr
11 und 12		Kindergarten Käferkreuzgasse Käferkreuzgasse 101	7.00 - 16.00 Uhr
13, 14, 15, 16, 17 und 18		VS Albrechtstraße Albrechtstraße 59 / Hölzlgasse 54-58	7.00 - 16.00 Uhr
19		PBZ-Agnesheim Klosterneuburg Dietrichsteingasse 16	8.00 - 12.00 Uhr
20, 21 und 22		Kindergarten Kritzendorf Vitusplatz 3	7.00 - 16.00 Uhr

WAHLSPRENGEL:	WAHLLOKAL:	WAHLZEIT:
23	 Pflegeheim Barmberzige Brüder Hauptstraße 20	8.00 - 12.00 Uhr
24	 Kindergarten-Ortszentrum Höflein Bahnstraße 91	7.00 - 16.00 Uhr
25, 26 und 27	 Ortszentrum Weidling Schredtgasse 1	7.00 - 16.00 Uhr
28	 Caritas Haus St.Leopold Brandmayerstraße 50	8.00 - 12.00 Uhr
29	 Feuerwehrhaus Weidlingbach Steinrieglstraße 196	7.00 - 16.00 Uhr
30, 31 und 32	 VS Kierling Hauptstraße 152	7.00 - 16.00 Uhr
33	 Feuerwehrhaus Maria Gugging Hauptstraße 97	7.00 - 16.00 Uhr

Verbotszone ist das Grundstück, der davor befindliche Gehsteig, sowie das Gebäude auf welchem sich das Wahllokal befindet.

Bei der Nationalratswahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 7.00 bis 16.00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
 - a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
 - c) **das Tragen von Waffen jeder Art**. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

**) Wahlzeit für „besondere Wahlbehörden“:

8.00 - 12.00 Uhr



Kundmachung
angeschlagen am 2.8.2024

abgenommen am 30.9.2024

Die Vizebürgermeisterin und
Stellvertreterin des Gemeindevahlleiters

DI Dr. Maria Theresia Eder

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.